

Anlage 3: Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (BWL)

1. Geltungsbereich

(1) Diese Praktikumsordnung findet auf Praktikantinnen und Praktikanten Anwendung, die ein Berufsfeldpraktikum gemäß der Studien- und Prüfungsordnung im Rahmen des Bachelor-Studiengangs BWL durchführen.

(2) Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne dieser Ordnung sind Studierende der BTU im Bachelor-Studiengang BWL, die sich im Rahmen ihres Hochschulstudiums einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit und Ausbildung unterziehen.

2. Sinn und Zweck des Berufsfeldpraktikums

(1) Im Verlauf des Studiums soll das Berufsfeldpraktikum (in Vollbeschäftigung) die Lehrinhalte ergänzen und erworbene theoretische Kenntnisse in ihrem Praxisbezug vertiefen beispielsweise durch Einbindung der Praktikantinnen und Praktikanten in Projektarbeiten.

(2) ¹Ein wesentlicher Aspekt liegt im Erfassen der soziologischen Seite des Betriebsgeschehens. ²Die Praktikantinnen und Praktikanten müssen den Betrieb auch als soziale Struktur verstehen und das Verhältnis Führungskräfte – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennen lernen, um so ihre künftige Stellung und Wirkungsmöglichkeit richtig einzuordnen.

3. Die Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb

3.1 Praktikumsbetriebe

Die im Berufsfeldpraktikum zu vermittelnden Kenntnisse der Betriebsabläufe in der Unternehmenspraxis sowie die Einführung in die soziale Seite des Arbeitsprozesses können vorrangig in mittleren und großen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen des In- oder Auslands erworben werden.

3.2 Bewerbung um eine Praktikantenstelle

(1) Vor Antritt des Praktikums sollen sich die künftigen Praktikantinnen und Praktikanten anhand dieser Ordnung oder in Sonderfällen durch Anfrage bei der oder dem Praktikumsbeauftragten genau mit den Anforderungen vertraut machen, die hinsichtlich der Durchfüh-

rung des Berufsfeldpraktikums und der Berichterstattung über die Praktikantentätigkeit bestehen.

(2) Die Bewerbung um einen Praktikumsplatz obliegt allein den Praktikantinnen und Praktikanten.

(3) Bestehen Zweifel über die spätere Anerkennung der praktischen Tätigkeit sollte darüber rechtzeitig vor Aufnahme der Praktikumsstätigkeit Auskunft beim Praktikumsbeauftragten eingeholt werden.

3.3 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

Das Berufsfeldpraktikum wird prinzipiell von einer Professorin oder einem Professor des Fachgebietes betreut.

3.4 Verhalten der Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb

Die Praktikantinnen und Praktikanten genießen während ihrer praktischen Tätigkeit keine Sonderstellung.

3.5 Berichterstattung

(1) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben während ihres Berufsfeldpraktikums über die Tätigkeiten und die damit verbundenen Beobachtungen Wochenberichte zu führen, die vom betrieblichen Betreuer zu bestätigen sind.

(2) Die Berichte sollen weniger allgemeine Prinzipien aufzeigen, sondern vielmehr die durchgeführten Tätigkeiten aussagefähig beschreiben, soweit solche Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Praktikumsbetriebes unterliegen.

(3) ¹Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit (z. B. Abschriften aus Fachkundebüchern) finden keine Anerkennung. ²Die Berichte sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

4. Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten

4.1 Praktikantenvertrag

(1) ¹Das Praktikantenverhältnis wird durch den zwischen dem Betrieb und den Praktikantinnen und Praktikanten abzuschließenden Prakti-

kumsvertrag rechtsverbindlich. ²Dieser schließt auch die Arbeitszeitregelung ein.

(2) Im Vertrag sind die Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten und des Ausbildungsbetriebs sowie Art und Dauer des Berufsfeldpraktikums festgelegt.

4.2 Versicherungspflicht

(1) ¹Studierende stehen während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 c Sozialgesetzbuch (SGB) VII). ²Träger der Unfallversicherung im Land Brandenburg ist die Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt/Oder.

(2) ¹Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei Auslandssemestern und Auslandspraktika kann dann begründet werden, wenn diese Bestandteil des inländischen Hochschulstudiums sind. ²Dies wiederum ist dann anzunehmen, wenn sie formal, organisatorisch und inhaltlich dem Studium zuzurechnen sind.

4.3 Fehlzeiten während des Praktikums

¹Ausgefallene Arbeitszeit (z.B. durch Urlaub, Krankheit und Fehltage) muss in jedem Fall nachgeholt werden. ²Bei Ausfallzeiten sollen die Praktikantinnen und Praktikanten den Praktikumsbetrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt im erforderlichen Maße durchführen zu können.

4.4 Anerkennung des Berufsfeldpraktikums

(1) ¹Die Anerkennung des Berufsfeldpraktikums erfolgt durch die oder den Praktikumsbeauftragten des Studiengangs auf Antrag. ²Zur Anerkennung des Berufsfeldpraktikums ist ein aussagefähiger Bericht mit der vom Praktikumsbetrieb bestätigten Praktikumsdauer einzureichen.

(2) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit der vorliegenden Praktikumsordnung entspricht und als Berufsfeldpraktikum anerkannt werden kann. ²Ein Berufsfeldpraktikum, über das nur ein unzureichender Bericht vorliegt, wird nicht oder nur zu einem Teil anerkannt.

(3) ¹Praktika, die bereits von einer deutschen Hochschule im entsprechenden Studiengang anerkannt wurden, unterliegen der erneuten Prüfung. ²Ist die Hochschule Mitglied des Fakultätentages, werden alle bescheinigten Prak-

tikumswochen in vollem Umfang ohne weitere Gleichwertigkeitsprüfung übernommen und auf die Dauer des Berufsfeldpraktikums angerechnet.

(4) ¹Praktika in anderen Hochschulstudiengängen werden nur dann angerechnet, wenn sie den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entsprechen; wenn nötig werden Auflagen erteilt. ²Erforderlich sind hierfür Anerkennungsnachweise, ggf. Betriebszeugnisse, Informationen über die zugrunde liegende Praktikumsordnung und Berichte.

4.5 Sonderbestimmungen: Berufstätigkeit, Berufsausbildung, Studium

(1) ¹Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entsprechen, werden auf die Dauer des Berufsfeldpraktikums angerechnet. ²Eine Berufsausbildung oder Studium wird soweit anerkannt, wie sie dieser Praktikumsordnung entspricht.

(2) Zur Anerkennung sind die entsprechenden Zeiten nachzuweisen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen vom 11. Mai 2011, der Stellungnahme des Senats der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 03. November 2011, der Genehmigung des Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 19. Dezember 2011 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 19. Dezember 2011.

Cottbus, den 19. Dezember 2011

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Matthias Koziol
Vizepräsident für Lehre, Personalentwicklung und wissenschaftliche Weiterbildung